

Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

AWW/Ly

Vorlagen-Nr. 1496/2009-2014

Zur Sitzung

Ausschuss für wirtschaftliche Unternehmen

11.06.2013

öffentlich

Vorberatung

Rat der Stadt Niederkassel

02.07.2013

öffentlich

Entscheidung

Beratungs-
gegenstand

Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung für die
Fristen 31.12.2013 und 31.12.2014

Haushaltsmittel
vorhanden

- ja
 nein
 entfällt

Wenn ja

Kostenstelle:

Kostenträger:

Sachkonto:

Wenn nein

Deckungsvorschlag:

Kostenstelle:

Kostenträger:

Sachkonto:

Stellungnahme Kämmerer:

Sachverhalt:

Nach § 61 a Landeswassergesetz Nordrhein Westfalen (LWG NRW) war jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, seine Entwässerungsanlage auf Dichtheit prüfen und ggfs. sanieren zu lassen. Das Abwasserwerk der Stadt Niederkassel war verpflichtet, durch Satzungen die Einzelheiten für die Dichtheitsprüfungen zu regeln.

Vor dem Hintergrund hat der Rat der Stadt Niederkassel für bestimmte Bereiche in dem Stadtgebiet in seiner Sitzung am 13.04.2011 die Satzungen zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a LWG NRW mit Frist 31.12.2013 und 31.12.2014 beschlossen.

Der Erlass vom 17.06.2011 des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein Westfalen machte es erforderlich, eine 1. Änderungssatzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung (Frist zum 31.12.2013 und 31.12.2014) in Kraft zu setzen.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.10.2011 die jeweiligen Änderungssatzungen für die Fristen 31.12.2013 und 31.12.2014 beschlossen.

Auf der Grundlage dieser Satzungen sind die Grundstückseigentümer in Mondorf und Rheidt bislang verpflichtet, die Dichtheitsprüfung bis spätestens 31.12.2013 bzw. 31.12.2014 durchzuführen.

Zwischenzeitlich hat der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen den § 61 a LWG NRW gestrichen und Regelungen zur Dichtheitsprüfung in die §§ 53 und 61 LWG NRW aufgenommen.

Die zur Umsetzung der gesetzlichen Neuregelung zwingend erforderliche Rechtsverordnung

liegt jedoch bislang noch nicht vor.

Von Seiten der Verwaltung wird daher angeregt, die Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung für den 31.12.2013 und 31.12.2014 aufzuheben.

Nach der angekündigten Änderung der Rechtslage ist über diese Angelegenheit neu zu entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die beigefügten Satzungen zur Aufhebung der Satzungen der Stadt Niederkassel zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW für die Fristen 31.12.2013 und 31.12.2014. Die als Anlage beigefügten Satzungen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlagen:

Satzungen zur Aufhebung der Satzung der Stadt Niederkassel zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW für die Fristen 31.12.2013 und 31.12.2014.